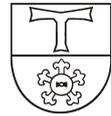


Merkblatt
zu den Elternbeiträgen nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 29.05.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.02.2022
Gültig ab 01.08.2022



Gemeinde
Bedburg-Hau

Stand: Februar 2024

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge ist § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 – in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Bedburg-Hau über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 29.05.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.02.2022.

Die zu leistenden Beitragshöhe ist abhängig vom erzielten Jahreseinkommen und richtet sich nach der Anlage 1 zur vorgenannten Satzung der Gemeinde Bedburg-Hau (**gültig ab 01.08.2022**):

Tabelle Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) in Bedburg-Hau		
Stufe	Jahreseinkommensgrenze	monatlicher Beitrag
0	bis 25.000 €	10 €
1	bis 36.000 €	30 €
2	bis 47.000 €	65 €
3	bis 58.000 €	90 €
4	bis 69.000 €	100 €
5	bis 80.000 €	120 €
6	bis 100.000 €	140 €
7	über 100.000 €	160 €

Für die Teilnahme am Mittagessen kann der Träger der OGS (AWO oder Caritas) ein zusätzliches Entgelt verlangen.

Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages sind hierbei grundsätzlich die gesamten prognostizierten Einkünfte des laufenden Kalenderjahres. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist abweichend hiervon auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Die Einkommensverhältnisse werden grundsätzlich jährlich überprüft.

Änderungen der Einkommensverhältnisse (z.B. durch Beschäftigungsaufnahme des zweiten Elternteils, Arbeitsplatzwechsel o.ä.), die zu einer höheren oder niedrigeren Einstufung der Einkommensgruppe führen können, sind der Gemeinde Bedburg-Hau unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Neufestsetzung des Beitrags erfolgt hierbei zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Einkommen im Sinne des KiBiz ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:
Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten (Pauschale bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe).
Ausnahme: Bei Beamten, Richtern, Soldaten, Mandatsträgern etc., ist grds. ein Zuschlag von 10 % des um die Werbungskosten bereinigten Einkommens hinzuzurechnen.
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft:
Gewinn (d.h. Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung:
Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten
- Unterhaltsleistungen für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
- Öffentliche Leistungen zum Lebensunterhalt wie z.B.:
Arbeitslosengeld I + II, Leistungen nach dem SGB XII, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Leistungen nach dem BAFöG, UVG oder USG, Mutterschaftsgeld usw.
- Sonstige Einkünfte:
alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wie z.B.:
"Minijobs" (450,00 €), Trinkgelder, Auslandszulagen etc.

Nicht zum Einkommen zählen:

- Kindergeld und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuss zur Rente)
- Elterngeld bleibt nach der Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) anrechnungsfrei (bis 300,00 €)

Die Höhe des Einkommens ist gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau nachzuweisen. Dieser Nachweis kann insbesondere anhand folgender Unterlagen erfolgen:

- Einkommensteuerbescheid
(in der Regel bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen ausreichend)
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Verdienstbescheinigung/-abrechnung des Arbeitgebers
- Bescheinigung des Finanzamtes
- Erklärung des Steuerberaters / Gewinn- und Verlustrechnung
- Bescheid zum Arbeitslosengeld, Rentenbezug, Mutterschaftsgeld usw.

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Pflegeeltern des OGS-Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist grundsätzlich das gesamte Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien o.ä.) nicht berührt und besteht für die gesamte Laufzeit der verbindlichen Anmeldung.

Weitere wichtige allgemeine Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

➤ **Kinderfreibeträge**

Nach der Ermittlung des maßgebenden Einkommens werden für das dritte und jedes weitere Kind die fiktiven Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG in Abzug gebracht. Für 2024 sind dies voraussichtlich 6.460 € pro Kind (3.230 € je Elternteil). Bisher noch nicht gesetzlich verabschiedet.

➤ **„Geschwisterkinder“**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Offene Ganztagschulen greift die Geschwisterregelung. Das erste Geschwisterkind zahlt nur den halben Monatsbeitrag, jedes weitere ist frei.

➤ **„Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ nach Vordruck**

Die Höhe der Einkünfte ist von den Eltern mit einer „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ nach Vordruck gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau darzulegen.

➤ **Festsetzung des Höchstbetrages**

Falls die „Verbindliche Erklärung“ nicht abgegeben wird oder geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der Höchstbetrag festzusetzen.

➤ **Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Sollten Sie weitere Fragen zum Bereich der Erhebung der Elternbeiträge haben, stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes gerne telefonisch oder auch persönlich zur Verfügung.
Herr Lagarde (02821-660-340), Herr Seves (02821-660-300) und Herr Litjes (02821-660-301)